

**Organisationsregelung
für das
Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM)
der Universität Duisburg-Essen
Vom 05. Dezember 2024**

(Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1285 / Nr. 152)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Duisburg-Essen (UDE) folgende Organisationsregelung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben des ZIM
- § 3 Struktur des ZIM
- § 4 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors des ZIM
- § 5 Benutzung
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das ZIM ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Duisburg-Essen (UDE) gemäß § 29 Abs. 2 HG, welche unter der Verantwortung des Rektorats gebildet wurde.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der zentralen Betriebseinheit beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben des ZIM

- (1) Das ZIM ist der zentrale Dienstleister für IT- und Medientechnik sowie IT-Sicherheit an der UDE. Das ZIM verfolgt das Ziel, die Kernprozesse der UDE im Bereich Forschung, Lehre und Studium sowie Verwaltungsprozesse optimal mit nachhaltigen, sicheren IT- und Medientechniken, und damit den digitalen Transformationsprozess der UDE, zu unterstützen.
- (2) Das ZIM erbringt insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Es stellt die für den Betrieb sowie der Erfüllung der dem ZIM zugewiesenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium und Verwaltung der UDE erforderliche informations- und medientechnische Infrastruktur für Mitglieder und Angehörige sowie für sämtliche Organisationseinheiten der UDE bereit.

- b) Es plant die Einführung von IT-Systemen und sorgt für deren Betrieb und Weiterentwicklung für die zugewiesenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium und Verwaltung.
 - c) Es verantwortet den Betrieb des Netzwerkes, insbesondere auch des WLAN-Netzes, der Universität.
 - d) Es verwaltet und verteilt die Berechtigungen zur Nutzung der bereitgestellten IT- und Mediendienste sowie der Grunddaten zur gesicherten Identifikation und Erreichbarkeit der Nutzerinnen und Nutzer.
 - e) Es betreibt zentrale IT-Sicherheitsinfrastrukturen und IT-Sicherheitsdienste.
 - f) Es koordiniert die Beschaffung von IT-Komponenten und IT-Systemen von strategischer und übergreifender Bedeutung.
 - g) Es berät und unterstützt die Mitglieder und Angehörigen der UDE in Hinblick auf die vom ZIM bereitgestellten IT-Systeme und IT-Dienste.
- (3) Das ZIM veröffentlicht seine Dienstleistungen in einem IT-Servicekatalog. Die Auswahl der IT-Dienste und -Services orientiert sich am Bedarf und erfolgt auch nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- (4) Das ZIM arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben mit den Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und Gremien zusammen. Es kann zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit Dritten, insbesondere vergleichbaren Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 3 Struktur des ZIM

- (1) Das ZIM wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Die Direktorin oder der Direktor werden auf Vorschlag der oder des für Digitalisierungsfragen zuständigen Prorektorin oder Prorektors von der Rektorin bzw. vom Rektor bestellt. Sie oder er wird bei Abwesenheit durch eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor vertreten.
- (2) Das ZIM gliedert sich in organisatorische Untereinheiten (Geschäftsbereiche und Stabsstellen).

§ 4 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors des ZIM

- (1) Die Direktorin oder der Direktor ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung und den Einsatz der dem Budgetkreis des ZIM zugewiesenen Personals sowie der zugewiesenen Sachmittel. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ZIM und diesen gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor berichtet der oder dem CIO über die laufenden Geschäfte des ZIM. Sie oder er erstellt hierfür im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht insbesondere über die vorhandenen Ressourcen und erbrachten Leistungen. Sie oder er ist für die Erstellung des Finanzplans und -berichtes zuständig.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das ZIM innerhalb der UDE.

§ 5 Benutzung

Die Einrichtungen und Dienste des ZIM stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der UDE nach Maßgabe der Benutzungsordnung des ZIM zur Verfügung.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für den für den Bereich Information, Kommunikation und Medien (Universitätsbibliothek (UB), Zentrum für Informations- und Mediendienste (ZIM)) der Universität Duisburg-Essen vom 23. März 2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 177 / Nr. 23) zuletzt geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 11. Oktober 2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 823 / Nr. 115) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 04.12.2024.

Duisburg und Essen, den 05. Dezember 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler (m. d. W. d. G. b.)
In Vertretung

Sabine Wasmer